



## Fassung Landsgemeinde

# Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims wird ein Rahmenkredit von Fr. 38 Mio. gewährt.

<sup>2</sup> Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission; bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

### **Art. 2** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit der Guttheissung durch die Landsgemeinde in Kraft.